

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



XI	2930	02
	16. Dez. 2008	03
	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	
	Stadtwerke	04

Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“

Gemeinde Düben

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 4
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.: A2-08
☎ 03491 479-215 / 218
Fax: 03491 479-340
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

24.10.2008

en-noe

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

15.6/Ke/Ki

Datum

12. Dezember 2008

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23. Oktober 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Oktober 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Düben am 22. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben am 23. Oktober 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Düben in die Stadt Coswig (Anhalt).

Von der Genehmigung ausgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 Satz 3 der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters“, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- § 10 Abs. 2, da die Regelung zur weiteren Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen in die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA fällt.
- Die Sätze 3 und 4 im § 11 Abs. 1 hinsichtlich des sachkundigen Bürgers und der Mitbestimmung des Ortschaftsrates bei der Gestaltung und ästhetischen Ausführung von Baumaßnahmen.
- Die Regelung im § 14 Abs. 3, dass die Umnutzung öffentlicher Einrichtungen nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates erfolgen kann, da nach § 87 Abs. 1 GO LSA nur eine Anhörung des Ortschaftsrates möglich ist und mit der festgeschriebenen Zustimmung die Kompetenzen des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 2 GO LSA überschritten würden.

Die Gemeinde Düben hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. März 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Düben im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode.

Die Regelungen der §§ 4, 7 und 11, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Düben übernimmt.

Nach der Regelung im § 7 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 bis zum 31.12.2009 fort. Hier ist jedoch zu beachten, dass dieser durch die Gemeinde Düben aufgestellt wird und noch nicht durch die Ortschaft Düben.

Hinsichtlich § 11 Abs. 1 zur Thematik des sachkundigen Einwohners wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Abs. 2 GO LSA der Gemeinderat für seine beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen kann und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit dabei generell zuständig sind und nicht nur für die Belange bestimmter Ortschaften. Die im Gebietsänderungsvertrag aufgenommene Regelung stellt eine unzulässige Bindung der freien Entscheidungsgewalt des Gemeinderates dar. Des Weiteren ist das vorgesehene Mitbestimmungsrecht des Ortschaftsrates hinsichtlich der Gestaltung und ästhetischen Ausführung von Baumaßnahmen nicht durch den Aufgabenkatalog des § 87 GO LSA gedeckt.

Zum § 14 Abs. 3 wird darauf verwiesen, dass die Umnutzung der Einrichtung eine Abänderung bzw. Beendigung des laufenden Betriebes darstellt und somit nicht von § 87 Abs. 2 GO LSA erfasst ist.

Bezüglich der Regelung im § 15 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass nach dem BrSchG das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.


Dannenberg

